



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Änderung von einer Windenergieanlage (WEA 18) vom Typ GE 3.6-137 auf den Analgentyp Nordex N 163-5.7 MW, Nabenhöhe 164 m zzgl. 1,40 m Fundamenterhöhung, Gesamthöhe 246,9 m mit einer Nennleistung von 5.7 MW und einem Rotordurchmesser von 163 m

am Standort:

Gemarkung Dornbock Flur: 6 Flurstück: 18/38

für die

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Az: 66.17/4000/1.6.2-02/17-16/19/21
vom 20.12.2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Genehmigung nach § 16 BImSchG	2
1	Genehmigungsgegenstand	2
2	Umfang der Genehmigung	2
3	Antragsunterlagen	3
4	Erlöschen der Genehmigung	3
5	Kosten der Genehmigung	3
II	Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen	3
III	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	3
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	3
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
4	Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	6
5	Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	6
6	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	7
7	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	7
IV	Begründung	
1	Antragsgegenstand	8
2	Verfahrens- und Rechtsgrundlage	8
3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	15
4	Entscheidung	19
5	Anhörung	19
6	Kosten	19
V	Hinweise	19
1	Baurechtliche Hinweise	19
3	Wasserrechtliche Hinweise	19
5	Zuständigkeiten	20
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	20
	Anlagen	
Anlage 1	Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen	21
Anlage 2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	24
Anlage 3	Rechtsquellen	27
Anlage 4	Kostenfestsetzung	
Anlage 5	Baustellenschild	
Anlage 6	Formular Mitteilung über Baubeginn (§71 Abs. 8 BauO LSA)	
Anlage 7	Formular Anzeige über beabsichtigte Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 BauO LSA)	
Anlage 8	Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	

I Genehmigung nach § 16 BImSchG

1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 6,16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

vom 31.03.2021, sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 06.10.2021 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen den geänderten Anlagentyp Nordex N 163-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 245.5 m und einer Leistung von 5.7 MW

am Standort: Gemarkung Dornbock Flur: 6 Flurstück: 18/38
zu errichten und zu betreiben.

Der wesentlichen Änderung des Anlagentyps der WEA liegt der Genehmigungsbescheid vom 21.10.2020 (Az: 66.17/4000/1.6.2-02/17) zugrunde.

Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA des Typs Nordex N 163 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32, ohne Zonenerkennung):

					Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Rechtswert	Hochwert
WEA 18	Nordex N 163	5.7 MW	164 m	163 m	698.601	5.745.687

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 15.01.2024 mit der Errichtung oder bis zum 15.01.2025 nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

5 Kosten der Genehmigung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung entsprechend Abschnitt III Ziffer 2.1 erteilt.

III

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Änderung der WEA ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 des Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Sicherungsmittel

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingung erfüllt ist:
Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o.g. genehmigten Vorhabens und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Baubeginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

247.000 Euro (zweihundertsiebenundvierzigtausend Euro)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 7773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Untere Bauaufsichtsbehörde zahlt.

Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haften im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis durch den Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht ist.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und dies schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

2.2 Standsicherheit

Vor Ausführungsbeginn ist der Nachweis der Standsicherheit durch eine Typenprüfung oder einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Ist der Standsicherheitsnachweis der WEA nach Maßgabe des § 65 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, darf mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn

- der prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde vorliegt und
- die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises hinsichtlich einzelner zu realisierender Bauabschnitte mängelfrei abgeschlossen ist.

2.3 Denkmalschutz

Im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) wird die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme „Errichtung einer WEA KO-3 (18) Typ Nordex N 163-5.70 MW, Nabenhöhe 164 m zzgl. 1.4m Fundamenterrhöhung und Rotordurchmesser 163 m mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt (Anlage 2).

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Immissionen durch Geräusche

3.1.1

Die von der Genehmigung erfasste WEA darf im Modus 0 mit einer maximalen Leistung von 5.7 MW betrieben werden. Die von der WEA ausgehenden Schallemissionen dürfen unter Berücksichtigung:

- des WEA spezifischen Unsicherheitszuschlags $\delta_{WEA} = 1.7 \text{ dB(A)}$ und
- eines Prognosezuschlages $\delta_{Prog} = 1.0 \text{ dB(A)}$ entsprechend Ziffer 3 d der LAI Hinweise folgende Werte nicht überschreiten:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel $L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	-	-	88.9	95.1	98.8	101.4	102.1	99.6	92.0	84.0
$L_{wA, Okt.}$ [dB(A)]	107.2 dB(A)									
	Schalleistungspegel $L_{e,max, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	-	-	90.6	96.8	100.5	103.1	103.8	101.3	93.7	85.7

3.1.2

Abnahmemessung

Frühestmöglich, sobald die Messvoraussetzungen nach FGW-Richtlinie vorliegen, ist durch eine nach § 29 BImSchG zugelassene Messstelle eine Abnahmemessung der Anlage durchzuführen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Alternativ kann ein entsprechender messtechnischer Nachweis einer baugleichen Anlage eines anderen Standortes mit den gleichen Leistungsstufen bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden oder einer baugleichen WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in der Nebenbestimmung 3.1.1.festgelegten $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der IEL GmbH vom 01.03.2021 (Bericht Nr. 4696-21-L1) angewendet wurde.

Nach Vorliegen des Messberichtes einer baugleichen Anlage oder nach Abschluss der Messungen ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Exemplar des Messberichtes vorzulegen.

3.2 Immissionen durch Schatten/Licht

3.2.1

Die neu zu errichtende WEA ist mit einem Abschaltmodul zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten. Diese ist unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren so zu programmieren, dass an den maßgeblichen Immissionsorten J02, J04 bis J08 und J11 bis J13 unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein real auftretender Schattenwurf von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr ein 12-monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10 bis 30.09.).

Maßgeblich sind folgende Immissionsorte:

IO	Gemeinde / Ortsteil	Straße / Hausnummer
J01	Osternienburger Land / Bobbe	Pappelweg 28
J02	Osternienburger Land / Bobbe	Kastanienallee 27
J03	Osternienburger Land / Bobbe	Kastanienallee
J04	Osternienburger Land / Bobbe	Alte Dorfstraße 22
J05	Osternienburger Land / Bobbe	Kastanienallee 1
J06	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Bäckerstraße 5
J07	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 29
J08	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 30
J09	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 25
J10	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 21
J11	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 18
J12	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 1
J13	Stadt Nienburg(Saale) / Gramsdorf	Straße des Friedens 2

Die o.g. Immissionsorte sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschaltseinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

4. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

4.1

Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene Brandschutzkonzept der Generation Delta 4000 Rev. 0/2017-05-16 sowie die Grundlagen zum Brandschutz Rev. 04/31.07.2019 ist in allen Punkten umzusetzen. Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR) möglich.

4.2

Für die WEA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu fertigen und mit dem BKR abzustimmen. Nach Freigabe und Bestätigung durch das Amt BKR ist der Feuerwehrplan in 4-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form der Brandschutzbehörde zu übergeben. Der Plan ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.

Hinweis:

Die Hinweise zum Erstellen von Feuerwehrplänen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 01.06.2019, aktualisiert am 01.08.2021 sind verbindlich. Sie sind einsehbar unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/vorbeugender->

[brandschutz.html](#) oder unter www.Anhalt-Bitterfeld.de → Politik und Verwaltung → Fachinformationen → Ordnung und Sicherheit → Vorbeugender Brandschutz → Hinweise zum Erstellen von Feuerwehrplänen.

5. Luffahrtrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Anzeigepflicht

Dem Referat 307 (Verkehrswesen) des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle/Saale sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-27/2017b über die Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Veröffentlichungsdaten

- DFS Bearbeitungsnummer OZ/AF ST 10008c,
- Name des Standorts,
- Art des Luffahrthindernisses,

- geografische Standortkoordinaten: Grad, Min, Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski, oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen – keine Gauß-Krüger Rechts- und Hochwerte),
- Höhe der Bauwerkspitze (m über Grund),
- Höhe der Bauwerkspitze (m über NN),
- Hindernisbefeuern (Beschreibung)

schriftlich, auf beiliegendem Formular bekannt zu geben.

5.2 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

5.2.1

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luffahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nr. 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luffahrtbehörde anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2.

Anmerkung:

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az: ST 10008 c vom 17.05.2021 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit, dass sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der DFS aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK.

5.2.2

Die Anlagenbetreiberin hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes ist eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

5.2.3

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az: 307.5.3.30314-27/2017 b unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

6.1

Vor Inbetriebnahme der WEA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

6.2

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 dauerhaft zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i.V.m. Pkt. 2.3 und § 3 a ArbStättV i.V.m. ASR A 1.3).

6.3

Gefahrenbereiche der WEA sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2).

6.4

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel (z.B. Aufstiegshilfen und Fallschutzsysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§§ 3 Abs. 6, 14, 15, 16 BetrSichV).

6.5

Die in der WEA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Befahranlage (Aufzugsanlage i.S. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2).

6.6

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die Allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Insbesondere sind für die Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie die Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu beachten.

7. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

7.1

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens VII-176-21-BIA alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über der Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN und
- Art und Kennzeichnung der WEA.

anzuzeigen.

7.2

Die Fertigstellung der WEA ist unverzüglich, spätestens 14 Tage nach abgeschlossener Errichtung anzuzeigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 31.03.2021 sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 06.10.2021) einen Antrag auf wesentliche Änderung von 1 WEA im Windpark Dornbock gestellt.

Die WEA KO-3 (18) am Standort Gemarkung Dornbock, Flur 6, Flurstück 18/38 soll im Anlagentyp von einer WEA GE 3.6-137 auf den Anlagentyp Nordex N 163-5.7 MW geändert werden.

Die WEA besteht im Wesentlichen aus:

- Hybridturm mit Fundament,
- Dreiblattrotor mit Blattwinkelverstellung (Pitschregulierung),
- Maschinenhaus mit Transformator, Generator und Azimutsystem.

2 Verfahren- und Rechtsgrundlagen

2.1 Verfahren

Windenergieanlagen fallen unter Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der vorliegende Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 1.18 des Anhangs 1 zur Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

2.2. UV-Prüfung

Die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach den Anlagen 2 und 3 des UVPG. Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach §§ 16 BImSchG vom 31.03.2021 für die Änderung des Anlagentyps von GE 3.6-137 auf eine WEA vom Typ Nordex N-163-5.7 MW,
- die Nachreichungen vom
03.06.2021 (baurechtliche Nachforderungen),
12.08.2021 (Chronologische Gegenüberstellung – Naturschutz),
06.10.2021 (Ergänzende Stellungnahmen der Schall- und Schattengutachten).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Vorranggebietes (VRG) III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben Die nächstliegenden Ortschaften befinden sich in einem Abstand von > 1000 Metern. Besonders schützenswerte Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Seniorenheime etc. sind in einem Umkreis von ≤ 1000 Metern nicht vorhanden.

Ergebnis der Feststellung nach § 5 UVPG

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Innerhalb des VRG III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben befinden sich bereits 31 Bestandwindenergieanlagen. Für 2 weitere Anlagen der UGE Drosa-Kleeste GmbH & Co. KG Umweltgerechte Erneuerbare Energie wurde bereits die Genehmigung erteilt, die Inbetriebnahme ist erfolgt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 3 WEA (WEA 01, WEA 02 und WEA 18) im Windpark Dornbock wurde im Juli 2017 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt, die letztmalig zur Anpassung der Änderung der Anlagentypen im März 2021 aktualisiert wurde. Zur Beurteilung der Immissionsbelastung durch Schall und Schatten wurden die entsprechenden Gutachten letztmalig am 06.10.2021 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der genannten Voruntersuchungen ergibt sich die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, wenn die Allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderung des Vorhabens zusätzliche, erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Mit dem geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG verbunden. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls werden die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen detailliert dargestellt.

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter folgende Darstellungen und Bewertungen:

Darstellung:

1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

- Schallimmissionen

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind Schallimmissionen sowohl durch Bau-, als auch durch Betriebsgeräusche verbunden, die sich auf den Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken können.

Gegenstand des schalltechnischen Gutachtens vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL vom 01. März 2021 i.V.m. der Ergänzung vom 06.10.2021 (Bericht Nr.: 4696-21-L1_01_01) sind die Auswirkungen auf den Menschen im bestimmungsgemäßen Betrieb hinsichtlich des Schalls einschließlich einer differenzierten Betrachtung der zu erwartenden tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls.

Der geringste Abstand der WEA KO-3 (18) zur nächstgelegenen schützenswerten Bebauung beträgt ca. 1143 m (Kastanienallee 27 in Bobbe)

- Schattenwurf

Bei direkter Sonneneinstrahlung wirft die WEA Schatten, der aufgrund der Lage und Höhe der Anlage je nach Tageszeit und Wetter bis zur Wohnbebauung reichen kann. Besonders die durch die Drehbewegung des Rotors erzeugten periodischen Helligkeitsschwankungen können beeinträchtigend auf die menschliche Gesundheit wirken. Der Standort der Anlage ist in deutlichem Abstand zur Wohnbebauung geplant. Zur Vermeidung von Immissionen durch Schattenwurf ist für die WEA die Ausrüstung der Anlage mit einem Abschaltmodul vorgesehen.

- Lichtreflexionen

An der WEA können bei Sonneneinstrahlung störende Reflexionen auftreten, deren Intensität maßgeblich von der Oberfläche der Rotorblätter abhängig ist. Nach den Antragsunterlagen ist eine Beschichtung entsprechend RAL 7035 vorgesehen.

- Eiswurf

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass sich an der Anlage anhaftende Eisstücke lösen bzw. durch die Drehbewegung des Rotors weggeschleudert werden. Hierdurch können Verletzungen hervorgerufen werden. Die Anlage wird mit dem Eiserkennungssystem IDD.Blade der Fa. Wölfel ausgestattet. Über die Erfassung von Beschleunigungen und Bauteiltemperaturen im Rotorblatt mittels Structural Noise Sensoren erfolgt eine kontinuierliche Erfassung und Auswertung von möglichen Eisansätzen. Das System verfügt über ein Prüfsertifikat und ist uneingeschränkt anwendbar. Darüber hinaus werden im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern Hinweisschilder bezüglich der noch bestehenden Gefährdung aufgestellt.

- Optisch bedrängende Wirkung

Durch die Konzentration von mehreren Anlagen, gekennzeichnet durch ihre auffällige Anlagenhöhe und die Drehbewegungen können WEA optisch bedrängend wirken. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die

Entfernung der Anlagen zur Wohnbebauung, da diese entscheidend dafür ist, inwieweit das Sichtfeld von diesen Anlagen eingeschränkt wird.

- Verkehrsbelastung

Zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen wird es vorübergehend in der Bauphase kommen. In der Betriebsphase ist ausschließlich bei Wartungsarbeiten mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in geringem Umfang zu rechnen.

- Auswirkungen auf Freizeit und Erholung

Das Plangebiet zählt nicht zu den ausgewiesenen Erholungslandschaften, es ist stark landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet verfügt über eine geringe Erlebniswirksamkeit.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um die Änderung des Anlagentyps der WEA.

Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben,
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dornbock“ erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom Juli 2017,
- Angaben für die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des UVPG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dornbock – Änderung der Anlagenkonfiguration“ vom Dezember 2018/Aktualisiert April 2019/ Änderung der Anlagenkonfiguration März 2021,
- Avifaunistische Untersuchungen,
- Schlagopfermonitoring.

Die Angaben zu Art, Umfang und Größe der voraussichtlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter der Natur sind schlüssig und in transparenter Weise dargestellt. Der Naturschutzbehörde liegen keine Daten oder Informationen vor, die der Gesamteinschätzung der Vorhabenträgerin der erheblichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft entgegenstehen.

3. Schutzgut Fläche und Boden

Anlagenbedingt kommt es durch die Versiegelung im Rahmen des Ausbaus der Zuwegung und der Aufstellflächen (Anlagenfundament, befestigte Kranstellflächen) zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Bei Realisierung des Vorhabens ist mit einer versiegelten Fläche von 3.904 m² zu rechnen, wobei die Teilversiegelung für die Zuwegung und Kranstellfläche 3.310 m² beträgt.

Die Böden (Ackerböden) besitzen eine hohe Bodenfunktionsbewertung nach dem Bodenfunktionsbewertungsmodell Land Sachsen-Anhalt.

4. Schutzgut Wasser

Die für die Errichtung der WEA erforderlichen Bauarbeiten, die Versiegelung des Bodens und mögliche Leckagen können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Wassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert. In und an der Anlage werden Vorkehrungen gegen unkontrolliert austretende wassergefährdende Betriebsstoffe vorgesehen. Im Falle einer Betriebsstörung werden Undichtigkeiten sofort erkannt und in einer Auffangvorrichtung aufgefangen.

5. Schutzgut Klima und Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern. Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Relevant sind klimatische Ausgleichsfunktionen insbesondere im Hinblick auf benachbarte Luftbelastungsgebiete. Das Plangebiet ist dörflich geprägt, es bestehen gute Austauschverhältnisse mit der Umgebung.

Abgase in nennenswertem Umfang entstehen ausschließlich in der Bauphase durch den anfallenden Baustellenverkehr bzw. Baumaschinen.

6. Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Vorhaben wird das Landschaftsbild verändern. Die WEA wird durch ihre Gesamthöhe von 245.5 m aus vielen Ortsbereichen auch aus größerer Entfernung sichtbar sein. Die Auswirkungen sind im Rahmen der UVS 2017 in Anlehnung an die Bewertungsmaßstäbe nach NOHL für den Nahbereich (500 m), den Mittelbereich (500 m – 5000 m) und für den Fernsichtbereich (> 5000 m – 10.000 m) untersucht worden. Die Nabenhöhe der Anlage erhöht sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass zur ursprünglichen Planung keine Veränderung des Landschaftsbildes hervorgerufen werden.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Wirkraumes ist als archäologisches Flächendenkmal die Steinzeitlandschaft Latdorf zu nennen, welches eine überregionale Bedeutung besitzt. Dies ist bei den durchzuführenden Erdarbeiten zu berücksichtigen. Die besonders schützenswerte Kernzone befindet sich größtenteils außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, westlich bzw. südwestlich der WEA.

Sonstige Kultur- und Baudenkmale stellen u.a. Kirchen, Hofanlagen, Mühlen etc. in den umliegenden Ortschaften dar.

Der Sonderlandeplatz Drosa, als sonstiges Sachgut hat den Flugbetrieb eingestellt.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

a) Schutzgut Mensch

- Schallimmissionen

Das im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Gutachten ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht plausibel und wird als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben unterschreitet die Irrelevanzgrenze nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm bzw. den zulässigen Immissionswert der Gesamtbelastung um 3 dB(A). Insoweit können für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

- Infraschall

Im Hinblick auf Infraschall-Immissionen ist festzustellen, dass es sich hierbei um einen nicht hörbaren tieffrequenten Schall handelt. Windenergieanlagen können u.a. durch die An- und Umströmung der Rotorblätter, Maschinengeräusche oder Schwingungen von Anlagenteilen tieffrequente Geräusche/Infraschall hervorrufen. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche

Umwelteinwirkung i.S. des BImSchG zu betrachten, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 – Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen (Entwurf) – überschritten werden. Bei dem hier vorliegenden Abstand der WEA zur Wohnbebauung (> 1000 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Insofern können auch bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch Infraschall auf das Schutzgut Gesundheit bei den hier vorhandenen Abständen nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

- Lichtreflexionen

Mögliche bei Sonneneinstrahlung störende Reflexionen (Disco-Effekt) werden im vorliegenden Fall durch die beantragte Beschichtung der Oberfläche der Rotorblätter ausgeschlossen werden können. Die Antragsunterlagen sehen eine matte Beschichtung entsprechend RAL 7035 vor. Der Reflexionsgrad von Maschinenhaus, Turm, Rotorblättern und Nabe wird mit 30 – 60 Glanzeinheiten, gemessen bei 60° nach DIN ISO 2813 angegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch störende Reflexionen können damit sicher ausgeschlossen werden.

- Eiswurf

Eine Gefährdung von Personen, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten, durch Eiswurf von rotierenden Rotorblättern ist nach den von der Betreiberin vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitestgehend minimiert. Die Anlage wird mit einem geeigneten Eiserkennungssystem ausgestattet, welches die Anlagen bei Eisansatz zeitnah abschaltet. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass sich Personen nur vorübergehend im Umfeld bewegen werden und somit eine Gefährdung anders als bei einem dauerhaften Aufenthalt deutlich geringer ist. Zur Minimierung des Restrisikos werden als Auflage zusätzlich entsprechende Hinweisschilder auf mögliche Gefährdungen durch Eiswurf gefordert. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte nicht erkennbar.

- Optisch bedrängende Wirkung

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung kann i.d.R, davon ausgegangen werden, dass bei Abständen zwischen Wohnhaus und WEA, die mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betragen, keine optisch bedrängenden Wirkungen zu Lasten des Wohnhauses ausgehen. Bei einem solchen Abstand treten die Wirkung des Baukörpers und die Rotorbewegung so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Im vorliegenden Fall beträgt die Gesamthöhe der WEA 245.5 m, so dass ab einer Entfernung von ca. 740 m davon auszugehen ist, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist.

Tatsächlich befinden sich die Anlagen in einem Abstand > 1000 m, so dass weder eine beherrschende Dominanz noch eine optisch bedrängende Wirkung erkennbar sind. Auch eine umzingelnde Wirkung von WEA liegt nicht vor. Keine der betroffenen Ortsteile und Gemeinden wird insgesamt zu mehr als 180 ° von WEA umgeben.

- Verkehrsbelastung

Eine Belastung durch Verkehrslärm und Abgase wird sowohl innerhalb der Bauphase als auch bei der späteren Wartung/Reparatur entstehen. Es handelt sich hierbei um Auswirkungen, die, hinsichtlich der Bauphase, in einem zeitlich überschaubaren Zeitraum stattfinden werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des Aspektes der vorübergehenden Auswirkungen ist nicht mit unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes menschliche Gesundheit zu rechnen. Im Hinblick auf die spätere Wartung bzw. Reparaturen an der Anlage werden die zu betrachtenden einzelnen Fahrbewegungen vernachlässigbar sein.

- Freizeit und Erholung

Auswirkungen auf die Erholung sind im Bereich der Anlage zu erwarten. Zum einen wird die Landschaft mit WEA technisch überprägt, zum anderen sind im unmittelbaren Nahbereich Geräusche und Schattenwurf als

Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten. Im vorliegenden Fall verdichtet die beantragte Anlage einen bestehenden Windpark. Davon ausgehend, dass bereits 31 Anlagen vorhanden sind, ist nicht zu erwarten, dass durch die zusätzliche Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion hervorgerufen wird. Eine bedeutende touristische – bzw. Erholungsfunktion besteht für das zur Rede stehende Gebiet nicht. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit unter dem Aspekt der Freizeit und Erholung/Tourismus ist nicht zu erwarten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach Prüfung der Ergebnisse der Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG wird den Angaben der Vorhabenträgerin zum Änderungsvorhaben zu Art, Umfang und Größe der voraussichtlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft sowie der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht gefolgt. Die in der Vorprüfung gemachten Angaben sind schlüssig und in transparenter Weise dargestellt. Insofern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erkennbar, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

c) Schutzgut Fläche und Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch Verdichtung und Versiegelung der Böden. Die Versiegelung beschränkt sich auf 3.904 m² (Anlagenfundament, Zuwegung und Kranstellfläche). Versiegelt werden überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Ackerflächen. Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch möglicherweise auslaufende Schmierstoffe wird im Hinblick auf die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht erkannt. Entsprechend sind die Auswirkungen für den Boden von geringer Erheblichkeit.

d) Schutzgut Wasser

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist der relevante Wirkraum nur der unmittelbare Bereich um den geplanten Standort. Im Bereich des Anlagenstandortes liegen Oberflächengewässer. Möglichen Verunreinigungen durch Betriebs-/Schmiermittel wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bzw. nicht nachteilig angesehen.

e) Schutzgut Klima und Luft

Für das Gebiet bestehen aufgrund des vorhandenen Bbauungscharakters gute Austauschverhältnisse, die durch das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang beeinflusst werden. Abgase entstehen ausschließlich in der kurzen Bauphase. Es kann eingeschätzt werden, dass Klima und Luft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

f) Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Eine Beeinträchtigung ist durch die geplante WEA gegeben.

Es handelt sich um einen Fremdkörper im Landschaftsbild. Der Gesetzgeber hat eine derartige Beeinträchtigung der Landschaft durch die Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich zugelassen. In der Bewertung der Erheblichkeit ist u.a. zu berücksichtigen, ob es sich um eine schützenswerte Landschaft handelt, deren Wertigkeit im Hinblick auf das Landschaftsbild eher hoch oder niedrig einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Gebiet mit nur geringer bis mittlerer Wertigkeit des Landschaftsbildes. Im Bereich der geplanten Anlage (landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Vorbelastung durch bestehende Anlagen) sind die Auswirkungen des Vorhabens von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Dennoch kommt es zu Veränderungen des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Insbesondere die Gesamthöhe der Anlage verstärkt die technisch-infrastrukturelle Komponente. Die Anlage ist weithin sichtbar. Besondere Sichtachsen auf denkmalpflegerische und landschaftsprägende Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft liegt unter Berücksichtigung der Ausführungen nicht vor.

g) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Für das archäologische Flächendenkmal Steinzeitlandschaft Latdorf wird keine Veränderung in seiner Substanz hervorgerufen. Der überwiegende Teil des Flächendenkmals wird nicht durch die geplante Anlage berührt, so dass davon ausgegangen wird, dass das Flächendenkmal nicht beeinträchtigt wird. Mit der Einstellung des Flugbetriebs in Drosa bestehen keine weiteren Beeinträchtigungen für Sachgüter. Sonstige Kultur- und Baudenkmäler werden nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Gesamtbeurteilung

Die Errichtung und der Betrieb der typgeänderten WEA ist innerhalb des Vorranggebietes VRG III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben geplant. Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, deren Erheblichkeitsstufen in der nachfolgenden Tabelle den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dargestellt sind.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit	Mittlere Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Mittlere Erheblichkeit
Landschaft	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit
Luft, Klima	Geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Geringe Erheblichkeit

Die Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 a der 9. BImSchV führte zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden. Die höchste Auswirkung ist auf der Stufe der mittleren Erheblichkeit angesiedelt.

2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 03.12.2021 Ausgabe 23/21.

2.4 Beteiligte

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Bodenschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Baubehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Gesundheitsamt,
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement,
- Straßenverkehrsbehörde,
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV.

Kommunen

- Osternienburger Land,
- Stadt Nienburg (Saale),
- Salzlandkreis.

Institutionen/Fachbehörden

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Verbraucherschutz,
- Landesamt für Geologie und Bergbau,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- Deutscher Wetterdienst.

Anerkannte Vereine/Verbände

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde,
- Imkerverband,
- Landesanglerverband,
- Landesheimatbund,
- Landschaftspflege Sachsen-Anhalt,
- Wanderverband Land Sachsen-Anhalt,
- Naturfreunde Land Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vorgelschutzwarte Storchhof Loburg e.V.,
- Sportfischer Sachsen-Anhalt.

3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen

Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzustellen:

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1)

3.2 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt III Nr. 2)

3.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung baulicher Anlage sind als Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 zu betrachten und unterliegen unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30-37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Osternienburger Land. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich

soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt.

Im konkreten Fall bilden die betroffenen Grundstücke eine Einheit mit den unbebauten Flächen der Umgebung und sind somit Teil der weithin unbebauten Flächen (Außenbereich). Das in Aussicht genommene Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB). Demzufolge beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, da es der Nutzung der Windenergie dient und die ausreichende Erschließung gesichert ist sowie öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 163-5.7 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg konkretisiert und ergänzt.

Gemäß LEP-LSA 2010, Z 108, ist die Errichtung von WEA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA Z 109). Gemäß LEP-LSA Z 110 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer WEA raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Errichtung von WEA festzulegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-BW) hat den Sachlichen Teilplan zur „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt. Dieser ist seit 29.09.2018 in Kraft. Die geplante WEA befindet sich am nördlichen Rand des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, Z 1 Nr. III „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“ und wird somit diesem Vorranggebiet zugeordnet.

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß LEP-LSA 2010 im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Faktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Durch die Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme der 1 WEA in der Gemarkung Dornbock bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Mit Beschluss vom 26.05.2021 (Vorlage Nr. 2021/658) wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Osternienburger Land erteilt.

3.2.2 Denkmalschutzrecht

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs.1 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) wird entsprechend des gestellten Antrags vom 03.06.2021 erteilt.

Die Umgebung der Steinzeitlandschaft wird durch die WEA verändert. Die denkmalrechtliche Stellungnahme des Landesamtes Abt. Archäologie besagt: Eine Vielzahl von Windkraftanlagen wurde in der Umgebung der Steinzeitlandschaft Latdorf bereits errichtet. Im Antragsinhalt soll nun die Errichtung von einer 245,5 m hohen WEA erfolgen.

Die Denkmaleigenschaft der Steinzeitlandschaft Latdorf ist in ihrer landschaftsbildprägenden Wirkung beeinträchtigt und stark herabgesetzt durch die hohen WEA.

Für den sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindenden Teil der Steinzeitlandschaft kann die Errichtung der WEA nicht als Eingriff i.S. des DenkmalschG LSA bewertet werden. Die Substanz der Baudenkmale wird nicht verändert, sondern deren landschaftsprägende Wirkung geht verloren bzw. wird herabgesetzt.

Dieser Bescheid findet somit seine rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 1 Pkt. 3 DenkmalschG LSA. Danach bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen will.

Diese Voraussetzung der Veränderung und Beeinträchtigung der Umgebung von landschaftsprägenden Kulturdenkmälern, hier konkret der Steinzeitlandschaft Latdorf, liegt vor.

3.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3)

Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wurde neben der Festlegung des maximal zulässigen Schalleistungspegels auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

3.3.1 Schallimmissionen

Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist die Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL vom 01.03.2021 (Bericht Nr. 4696-21-L1) i.V.m der Ergänzung vom 06.10.2021 (Bericht Nr. 4696-21-L1_01_01).

Die Ermittlung der Schallimmissionen wurden unter Verwendung des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 gemäß den aktuellen LAI Hinweisen durchgeführt. Die Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs erfolgte entsprechend den „Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung von Windkraftanlagen (WKA) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) vom 24.02.2009.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung war die Vorbelastung durch die im Bestand vorhandenen 33 WEA zu berücksichtigen.

Die Betrachtung von Vor- und Gesamtbelastung führte zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an allen Immissionsorten zu keinen Überschreitungen der Immissionswerte nach TA Lärm kommt. Die geringste Unterschreitung des Immissionswertes am IP 04 beträgt 3 dB(A).

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben unter den festgesetzten Voraussetzungen die Grundpflichten des Schallschutzes nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Messung/Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit der beantragten Anlage akustisch übereinstimmt.

Die NB 3.1.3 wird für die WEA angewendet, da zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine FGW – konforme Messung vorlag.

Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungs-voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Es ist hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren.

3.3.2 Lichtimmissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort 30 Stunden oder mehr je Jahr und darüber hinaus 30 Minuten oder mehr pro Tag beträgt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs durch die geplante WEA wurde ein Schattenwurfgutachten von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (Bericht Nr. N190102- DB-09 vom 12.01.2021 erstellt und mit Datum vom 09.09.2021 ergänzt.

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose kommt es durch die beantragte WEA zu Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungsdauer. Bei Überschreitung der maximal zulässigen möglichen Beschattungsdauer ist die Installation einer Schattenabschaltautomatik vorzusehen (NB 3.2.1).

3.4 Brandschutz (Abschnitt III Nr. 4)

Bei Realisierung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und ggf. einer Brandbekämpfung erfüllt.

3.5 Luftfahrtrecht (Abschnitt III Nr. 5)

WEA stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Anlagen dieser Art durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den NB wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 15 und 18a LuftVG und der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen“ festgelegt.

Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Dies erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde.

3.6 Arbeitsschutz (Abschnitt III Nr. 6)

Bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss. WEA weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen. Durch die Festlegung der NB auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

3.7 Bundeswehr (Abschnitt III Nr. 7)

Baubeginn und Fertigstellung der WEA sind anzuzeigen, um die Aufnahme durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Luftfahrthindernis vornehmen zu können.

4 Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die WEA getroffen hat. Einer Genehmigung dieser WEA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten NB keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige

Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten NB beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 liegen somit vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I Nr. 4).

5 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 13.12.2021 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Möglichkeit wurde genutzt. Die Äußerungen wurden berücksichtigt.

6 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V Hinweise

1 Baurechtliche Hinweise

1.1

Die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BauO LSA in das von der unteren Bauaufsichtsbehörde geführte Baulastenverzeichnis erfolgte in den Baulastenblättern Nr. 47, 49, 51, 53, 50, 62, 65, 64, 61, 63, 41, 48, 46, 45, 44, 42, 54 und 52.

1.2

Durch die Eintragung und Verfügung der erforderlichen Baulast wird sichergestellt, dass der Errichtung der Anlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend § 6 der BauO LSA entgegenstehen.

2 Hinweise zum Wasserrecht

2.1

Sollten im Zuge des Bauvorhabens Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist für das Heben und Ableiten von Grundwasser im Vorfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (§§ 8,9,10 WHG) zu beantragen.

3 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 WG LSA i.V.m der Wasser-ZustVO,
- den §§ 32,33 AbfG LSA i.V.m der AbfZustVO,
- dem § 1 Abs. 2 NatschG LSA,
- den §§ 56, 57 und 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19, und 33 BetrSichG i.V.m BetrSichV sowie
- dem § 14 LuftVG.

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage sind derzeit folgende Behörden zuständig:

- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
 - als Untere Immissionsschutzbehörde,
 - als Untere Wasserbehörde,
 - als Untere Bodenschutzbehörde,
 - als Untere Abfallbehörde,
 - als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz, als Straßenbaulastträger,
 - als Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - als Untere Denkmalschutzbehörde,
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - als Obere Luftfahrtbehörde,
- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
 - als Oberste Raumordnungsbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
 - als Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - als Wehrbereichsverwaltung.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Danneberg
stellv. Amtsleiterin

Anlage 1

Änderung von einer Windenergieanlage (WEA 18) vom Typ GE 3.-137 auf den Anlagentyp Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 1.40 m im Windenergiepark Dornbock (Dornbock II)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Antragsunterlagen vom 31.03.2021		
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
0	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Deckblatt - Inhaltsverzeichnis	1 3
1	Allgemeine Antragsunterlagen	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
1.2	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Formular 1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG Formular 1 a	1
1.2.1	Auflistung der Flurstücke	1
1.2.2	Koordinatenliste	1
1.2.3	Handelsregister UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	3
	Handelsregisterauszug UKA Meißen Komplementär GmbH	3
1.2.4	Vollmacht Martin Bernhardt	1
1.3	Kurzbeschreibung des Projektes	20
1.4	Pläne	
1.4.1	Übersichtsplan mit Koordinatenleisten (M 1:25.000)	1
1.4.2	Übersichtsplan (M 1: 10.000)	1
1.4.3	Lageplan Abstand zu Straße und Medien (M1:10.000)	1
1.4.4	Lageplan Anschluss an öffentliche Wege (M1:10.000)	1
1.4.5	Flurkarte (Maßstab 1:5.000)	1
1.5	Antrag Bautechnische Nachweise	1
1.6	Kostenübernahmeerklärung Luftfahrt & Luftfahrtdatenblatt	2
1.7	Kostenübernahmeerklärung Prüfeningenieure	1
1.8	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung nach § 19 UVPG	1
1.9	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung des Vorhabens	1
1.10	Übergabeschreiben zur Anwendung des Interimsverfahrens	2
1.11	Antrag auf Option BNK	1
1.12	Rückbauverpflichtungserklärung	1
1.13	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1
1.14	Vorab Stellungnahme MLV und Regionale Planungsgemeinschaft	3
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
2.2	Technische Beschreibung	18
2.3	Anforderungen Kranstellfläche	38
2.4	Übersichtszeichnung	2
2.5	Allgemeine Spezifikation Schattenwurfmodul	6
2.6	Blitzschutz und EMV	10
2.7	Kennzeichnung von Nordex WEA	20
2.8	Herstell- und Rohbaukosten	2
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	

3.1	Gehandhabt Stoffe Formular 3.1a	2
3.2	Stoffidentifikation Formular 3.2	2
3.3	Physikalische Stoffe Formular 3.3	2
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4	2
3.5	Sicherheitsdatenblätter	197
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Schalltechnisches Gutachten – LAI Verfahren Schalltechnisches Gutachten – Alternativverfahren	102 70
4.2	Emissionsquellen Geräusche Formular 4.2	1
4.3	Schattenwurfgutachten	39
5.	Anlagensicherheit	
5.1	Anwendungsbereich Störfall-Verordnung – Formular 5.1	1
5.2	Eiserkennung an der Nordex WEA	6
5.3	Gutachten zum Eiserkennungssystem	4
5.4	Typzertifikat BLADEcontrol	1
5.5	Nachweiskarte zur Einhaltung der Abstände zur kV-Leitung	1
6.	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	6
6.2	Getriebeölwechsel an Nordex WEA	6
7.	Abfälle	
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung Formular 7.1	3
7.2	Abfallbeseitigung	6
7.3	Abfälle bei Anlagenbetrieb	6
7.4	Abfälle beim Betrieb der Anlage – Tabelle	1
7.5	Zertifikate Entsorgungsfachbetriebe	65
8.	Arbeitsschutz	
8.1	Arbeitsschutz und Sicherheit	10
8.2	Technische Beschreibung Befahranlage	10
8.3	Flucht- und Rettungsplan	11
9.	Brandschutz	
9.1	Brandschutzmaßnahmen Formular 10	1
9.2	Brandschutzkonzept	17
9.3	Grundlagen Brandschutz	10
10	Eingriffe in Natur und Landschaft	
10.1	Landespflegerischer Begleitplan – 1. Änderung	36
	Umweltverträglichkeitsstudie 2017	156
	Avifaunistische Untersuchungen vom 24.07.2017	30
	Schlagopfermonitoring 2015	24
10.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Aktualisierung April 2019	44
11.	Angaben zur Prüfung der UVP	
11.1	Feststellung der Verpflichtung zur UVP Formular 13	1
11.1.1	Auflistung der Flurstücke	1
11.2	UVP-Vorprüfung	16
12.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
12.1	Erklärung	2
12.1.1	Rückbaukosten	1
13.	Unterlagen nach § 13 BImSchG	
13.1	Bauantrag WEA KO-3	3

13.2	Baubeschreibung WEA KO-3	5
13.3	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	1
13.4	Amtlicher Lageplan WEA KO-3	2
13.5	Gutachten zur Standorteignung	45

Nachreichungen

Nachreichungen vom 04.06.2021		
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	Anschreiben / Inhaltsverzeichnis	5
2.4.1	Bestätigung durch den Entwurfsverfasser	1
13.1	Bauantrag (angepasst)	7
13.6	Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 DenkmSchG	7
Nachreichungen vom 12.08.2021		
10	Chronologische Gegenüberstellung Naturschutz – Anschreiben	3
	Chronologische Gegenüberstellungen der Genehmigungen sowie der Änderungen in den Naturschutzfachlichen Gutachten	8
13	Übergabe unterzeichneter Verpflichtungserklärungen	
Nachreichungen vom 06.10.2021		
4.	Ergänzende Stellungnahmen der Schall- und Schattengutachten – Anschreiben	2
4.2	Schall – Einschätzung IEL GmbH vom 01.10.2021	2
4.3	Schatten – Schattenwurfberechnung	13

Anlage 2

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

I Entscheidung

Im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) wird die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme „Errichtung einer WEA KO-3 (18) Typ Nordex N 163-5.70 MW, Nabenhöhe 164 m zzgl. 1.4m Fundamenterhöhung und Rotordurchmesser 163 m erteilt.

II Nebenbestimmungen

Auflagenvorbehalt

1.
Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 5 VwVfG).
2.
Aus Facharchäologischer Sicht muss der o.g. Maßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.
3.
Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o.g. Inhalten in 2-facher Ausfertigung der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
4.
Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen/Anhalt), sowie dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Richard-Wagner- Straße 9 – 10 in 06114 Halle/Saale) terminlich konkret und rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

Die fachgerechte Dokumentation muss enthalten:

- Archäologisch qualifizierte zeichnerische und fotografische Darstellung der Befunde und der Veränderungen der Funde,
- Archäologisch qualifizierte Bergung der ggf. auftretenden neuen Funde und deren Inventarisierung,
- restauratorische Konservierung der Funde,
- eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der vorgeschalteten Dokumentation und die archäologische Bewertung dieser und der Kulturdenkmale.

5.
Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch den Vorhaben-träger bis zu maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen.

III Begründung

Die vorliegenden Antragsunterlagen haben dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zur fachlichen Stellungnahme vorgelegen.

Denkmalfachlich wurde dargelegt, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA befinden.

Dies betrifft

- Siedlung Ur- und Frühgeschichte, darunter die mittelalterlichen Ortswüstungen Ankendorf und Zielske,
- mittelalterliche u.a. Befestigungen, eine jungsteinzeitliche Körperbestattung, ein jungsteinzeitliches Megalithgrab, eine bronzezeitliche Brandbestattung,
- Grabhügel, Gräberfelder, Grabenwerke und Landwehren.

Die annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Die Fundstellen im Vorhabenbereich besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auch aufgrund der topografischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden.

Entsprechend § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA unterliegen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Untere Denkmal-schutzbehörde.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmale entsprechend festgesetzt. Die Auflagen sind darin begründet, dass durch eine den Baumaßnahmen vorgeschaltete und fachgerechte Dokumentation bei auftretenden archäologischen Funden und Befunden diese rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege sind rechtmäßig und belasten Sie in zumutbarem verhältnismäßigem Umfang (§ 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA).

Nach pflichtgemäßem Ermessen werden Ihnen die Kosten für archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Sie sind Eigentümer und Veranlasser der Maßnahme und haben die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte andernfalls versagt werden müssen.

Anhaltspunkte dafür, dass eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung durch die Dokumentationspflicht entsteht, sind nicht gegeben. Bei der Prüfung der zumutbaren Höhe der Kosten verweise ich auf den Beschluss vom OVG MD 2L292/08 vom 01.07.2010.

Die Auflagen sind erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmalen bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird seiner substantiellen Primärerhaltungspflicht entbunden (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA).

Der Seltenheitswert und die Komplexität der archäologischen Kulturdenkmale begründen das öffentliche Interesse für eine fachgerecht dokumentarische Erhaltung.

Das LDA ist bereit, im Auftrage der Bauherren, die fachgerechte Dokumentation gegen Kostenerstattung durchzuführen (Ansprechpartnerin derzeit Frau Dr. Paddenberg).

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen. Mit der Durchführung reiner Prospektion im Vorfeld der geplanten Maßnahme ließe sich der Dokumentationsbedarf und – umfang konkreter ermitteln.

IV Kosten

Kosten für die vorliegende Denkmalrechtliche Genehmigung werden nicht erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG.

V Hinweise

Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig.

Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern (§ 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA).

Wer genehmigungsbedürftige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

Diese denkmalrechtliche Genehmigung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, unberührt.

Um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden, kann die Absprache zum technologischen Ablauf mit dem LDA hilfreich sein.

Anlage 3 - Rechtsquellen

4. BImSchV – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung

9. BImSchV – Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung

AIIGO LSA – Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAAnz AT 30.04.2020 B4)

BauGB – Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

BauO LSA – Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440,441) in der zurzeit gültigen Fassung

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

DenkmSchG LSA – Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung

Immi-ZustVo – Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08.10.2015 (GVBl. LSA S. 518) in der zurzeit gültigen Fassung

NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) in der zurzeit gültigen Fassung

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

VwKostG LSA – Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154)

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfg LSA – Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,699) in der zurzeit gültigen Fassung

Wasser-ZustVO – Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809 in der zurzeit gültigen Fassung)

WG-LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl.LSA S. 492)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung